

# KAMMER REPORT

Heft 10 · April 2006

INHALT



## EDITORIAL

### KAMMERVERSAMMLUNG 2006

Einladung zur  
Kammerversammlung **2**

Geschäftsbericht  
des Vorstandes **3**

Rechnungsprüfungs-  
bericht 2005 **6**

Jahresabschluß 2005,  
Haushalte 2006 und 2007 **8**

Vermögensentwicklung 2005 **9**

Anmerkung zum Jahres-  
abschluß 2005 **9**

### SATZUNGSÄNDERUNGEN

Prüfungsordnung für die  
Abschlussprüfung **10**

Zwischenprüfungsordnung **14**

Gebührenordnung **16**

### AKTUELLES

Änderung BORA und FAO **17**

Treffen benachbarter  
Rechtsanwaltskammern **17**

Ausstellung  
„Anwalt ohne Recht“ **17**

Initiative „Anwälte mit  
Recht im Markt“ **18**

**PERSONALIEN 21**

**IMPRESSUM 5**

## EDITORIAL

Verehrte Frau Kollegin,  
lieber Herr Kollege,

zugegeben: Wohin die rechts- und berufspolitische Reise in den nächsten Jahren gehen soll, steht auch mehr als ein halbes Jahr nach der Bundestagswahl immer noch nicht fest. In Bund und Land hat sich die Justizpolitik eine Zurückhaltung auferlegt, die erstaunen muss, sind doch die Themen, die die Debatte im Jahre 2005 beherrscht haben, nicht vom Tisch. Im Gegenteil: Es ist damit zu rechnen, dass das Projekt der Landesjustizminister, dassich Große Justizreform nennt, von ihnen auf der nächsten Ministerkonferenz nicht endgültig beerdigt, sondern zumindest in Teilen wiederbelebt wird. Der (alte?) Entwurf eines Rechtsdienstleistungsgesetzes liegt wohl nur noch kurze Zeit in den Schubladen des Bundesjustizministeriums. Und dass der Federstrich eines Koalitionsvertrages, sich mit Bachelor- und Masterstudiengängen im Juristischen Studium nicht befassen zu wollen, einen europäischen Prozess, der mit dem Namen der italienischen Stadt Bologna verbunden wird, aufhalten kann, glaubt ernsthaft doch wohl niemand.

Der Anwaltschaft gibt dies die Chance, die augenblicklich noch bestehende Ruhe zu nutzen, und sich intern ein einheitliches Meinungsbild zumindest in den Grundfragen dieser Themata zu erarbeiten, um danach mit der notwendigen Geschlossenheit für ihre Auffassungen zu streiten. Es wäre fatal, wenn gerade die Stimme des Berufsstandes, der für

einen funktio-  
nierenden  
Rechtsstaat  
schlicht existentiell ist,  
deshalb nicht  
gehört wird,  
weil soviel un-  
terschiedli-  
ches von ihm vertreten wird, so  
dass jede Meinung gegen eine  
andere leicht ausgespielt werden  
kann.



Damit ein abgestimmtes Verhalten möglich ist, ist es natürlich notwendig, zu wissen, welche Auffassungen Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, zu den einzelnen Fragestellungen vertreten, wo Ihnen also der berufspolitische Schuh besonders drückt und wo Sie Spielraum für Veränderungen sehen. Deshalb geht meine herzliche Bitte an Sie, möglichst zahlreich zur nächsten Kammerversammlung zu kommen, die am Samstag, den 13.05.2006, um 11 Uhr im Schwurgerichtssaal des Landgerichts Ravensburg stattfinden wird. Dort besteht Gelegenheit zur ausgiebigen Erörterung und Diskussion. Wenn Sie etwas bewegen wollen, sollten Sie dabei sein!

Der auf der nächsten Seite dieses Kammer Reports abgedruckten Tagesordnung können Sie im Übrigen entnehmen, dass wir - ein zusätzlicher Anreiz für Ihr Kommen - Herrn Kollegen Eckhardt, Stuttgart, den Vorstandsvorsitzenden des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg, für einen

*Fortsetzung Editorial auf Seite 2*

## Fortsetzung Editorial von Seite 1

Vortrag zum Alterseinkünftegesetz gewinnen konnten. Der „Herr unserer Renten“ wird uns allen wichtige Hinweise zu unserer bestehenden sozialen Absicherung und deren Entwicklung geben können. Er ist auch gerne bereit, weitergehende Fragen, das Versorgungswerk betreffend, zu diskutieren und zu beantworten.

Eher formaler Natur sind die Vorschläge zur Änderung einiger Satzungen unserer Kammer, die wir Ihnen auf den Seiten 10 - 17 dieses Reports zur Beschlussfassung unterbreiten, und die wir dort zum schnellen Auffinden drucktechnisch hervorgehoben haben.

In Ravensburg finden aber auch Wahlen statt. Nahezu die Hälfte aller Vorstandsmitglieder scheidet nach Ablauf ihrer Wahlperiode turnusgemäß aus dem Amt aus. Alle Kolleginnen und Kollegen haben sich bereit erklärt, erneut für den Vorstand zu kandidieren. Dies zu Ihrer Information.

Es gibt also genügend Gründe, am 13.05.2006 nach Oberschwaben zur Kammerversammlung zu kommen. Oder besser: Es gibt kaum einen Grund, nicht zu kommen! Ich bin deshalb sicher, dass ich noch mehr Kolleginnen und Kollegen dort begrüßen kann, als es mir auf der letzten Kammerversammlung in Hechingen vergönnt war. Enttäuschen Sie mich bitte nicht!

Mit freundlichen kollegialen Grüßen  
Ihr



Ekkehart Schäfer  
Präsident

## Einladung zur Kammerversammlung

Gem. § 85 Abs. 1 BRAO werden hiermit die Kammermitglieder zur ordentlichen Kammerversammlung des Jahres 2006 eingeladen, die am

**Samstag, den 13.05.2006, um 11.00 Uhr**

im Landgericht Ravensburg – Schwurgerichtssaal,  
Marienplatz 7, 88212 Ravensburg, stattfinden wird.

### ■ ■ ■ TAGESORDNUNG

1. Begrüßung
2. Vortrag RA Jürgen Eckhardt, Stuttgart, Vorstandsvorsitzender des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg, zum Thema „Alterseinkünftegesetz“ mit anschließender Diskussion
3. Bericht des Präsidenten über die Tätigkeit des Vorstandes in der Zeit vom 01.01.2005 bis 31.12.2005
4. Kassen- und Rechnungsprüfungsbericht der Kassenprüfer RAe Dr. Neinhaus und Ogrzewalla
5. Entlastung des Schatzmeisters wegen der Kassengeschäfte 2005
6. Entlastung des Vorstandes
7. Beschlussfassung zum Nachtragshaushalt 2006, Beschlussfassung zum Kammerbeitrag 2007 und zum Haushalt 2007
8. Ersatzwahl der turnusmäßig ausscheidenden Vorstandsmitglieder nach §§ 64, 89 BRAO:
  - RAin Christel Revermann, Tübingen
  - RAin Ulrike Stendebach, Tuttlingen
  - RA Hans-Christoph Geprägs, Tübingen
  - RA Albrecht Luther, Reutlingen
  - RA Ekkehart Schäfer, Ravensburg
  - RAuN Markus Schellhorn, Rottweil
  - RA Dr. Alexander Völker, Reutlingen
9. Bestellung der Kassen- und Rechnungsprüfer für die Jahre 2007 und 2008
10. Änderung der Gebührenordnung: Erhöhung der Gebühr für die Abnahme der Prüfung zur geprüften Rechtsfachwirtin/zum geprüften Rechtsfachwirt
11. Änderung der Prüfungsordnungen für die Zwischen- und Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten
12. Änderung der Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung der Rechtsfachwirte
13. Sonstiges

Tübingen, den 01.04.2006  
gez. Schäfer  
(Präsident)

# Geschäftsbericht des Vorstandes

## Mitgliederstatistik

Die Zahl der Kammermitglieder belief sich am 01.01.2005 auf 1805. Im Laufe des Geschäftsjahres sind 8 Mitglieder verstorben, aus anderen Gründen schieden 76 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus der Kammer aus. Neu bzw. nach Wechsel des Kammerbezirks zugelassen wurden 158 Kolleginnen und Kollegen. Der Mitgliederbestand am 31.12.2005 betrug damit 1879. Er erhöhte sich also im Jahr 2005 um 74 oder ca. 4 %.

Am 31.12.2005 war es 379 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erlaubt, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen, davon

- 88 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Arbeitsrecht
- 9 Mitgliedern auf dem Fachgebiet privates Bau- und Architektenrecht
- 4 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Erbrecht
- 139 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Familienrecht
- 11 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Insolvenzrecht
- 4 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- 17 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Sozialrecht
- 54 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Steuerrecht
- 18 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Strafrecht
- 1 Mitglied auf dem Fachgebiet Transport- und Speditionsrecht
- 9 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Verkehrsrecht
- 4 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Versicherungsrecht
- 21 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Verwaltungsrecht.

## Kammerversammlung 2005

Die ordentliche Kammerversammlung 2005 fand am 23.04.2005 im großen Sitzungssaal des Landgerichts in Hechingen statt. Anwesend waren 53 Kolleginnen und Kollegen, nach dem damaligen Bestand somit 2,9 % der Mitglieder der Kammer.

Nach der Begrüßung durch den Präsidenten hielt Herr Prof. Dr. Christoph Hommerich, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Nordrhein-Westfalen und Vorsitzender des Soldan Instituts für Anwaltmanagement e.V., einen hochinteressanten Vortrag zum Thema „Die Anwaltschaft unter Modernisierungszwang – ein freier Beruf im Spannungsfeld von Regulierung und Deregulierung“, dem eine kurze Aussprache folgte.

Nach Berichten des Präsidenten, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer und deren Diskussion durch die Versammlung wurden der Schatzmeister und der Vorstand für das Geschäftsjahr 2004 entlastet.

Es wurden Beschlüsse

■ zum Nachtragshaushalt 2005, zum Haushalt 2006 und zur Höhe des Kammerbeitrags 2006 gefaßt,

■ außerdem wurde die Aufwandsentschädigungsrichtlinie für die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Abnahme der Prüfung zur geprüften Rechtsfachwirtin/ zum geprüften Rechtsfachwirt verabschiedet, sowie

■ Ergänzungen der Gebührenordnung und Aufwandsentschädigungsrichtlinie des Vorstandes etc. beschlossen.

## Satzungsversammlung

Die Rechtsanwaltskammer Tübingen wird in der 3. Satzungsversammlung durch RA Hartmut Kilger, Tübingen, RA Hans-Christoph Geprägs, Tübingen und RA Schäfer, Ravensburg, als Präsident der Kammer vertreten.

Die Satzungsversammlung tagte im Geschäftsjahr am 21.02.2005 und am 07.11.2005 jeweils in Berlin.

In der 4. Sitzung der Satzungsversammlung am 21.02.2005 wurden Änderungen zu den §§ 6, 7 und 10 BORA sowie zu § 6 FAO beschlossen. In der 5. Sitzung der Satzungsversammlung am 07.11.2005 wurden Beschlüsse zu den §§ 3 und 7 BORA gefasst. Es wurden zwei neue Fachanwaltsbezeichnungen, die für gewerblichen Rechtsschutz und für Handels- und Gesellschaftsrecht, eingeführt, und dazu die Voraussetzungen für die Genehmigung dieser Fachanwaltsbezeichnungen festgelegt.

## Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Tübingen

Dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Tübingen gehörten im Geschäftsjahr 2005

- RA Dr. Rolf Kofler, Reutlingen, als geschäftsleitender Vorsitzender
- RA Dr. Rolf Schumacher, Albstadt, als stellvertretender Vorsitzender
- RA Detlef Werner, Tuttlingen,
- RA Dr. Hans Friedrichsmeier, Tübingen, und
- RA Klaus Gut, Ravensburg, als Beisitzer an.

Das Anwaltsgericht hatte im Geschäftsjahr 10 Verfahren zu bearbeiten. Die Generalstaatsanwaltschaft erhob in 3 dieser Fälle Anschuldigungen wegen des Vorwurfs der Untreue. In 5 Verfahren wurden Verweise mit Geldbußen verhängt, ein Verfahren endete mit dem Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft.

## Vorstand

Im Geschäftsjahr 2005 bestand der Vorstand aus 13 Mitgliedern. Ihm gehörten an

### für den Landgerichtsbezirk Tübingen

- RAin Christel Revermann, Tübingen,
- RA Armin Abele, Reutlingen,
- RA Hans-Christoph Geprägs, Tübingen,
- RA Albrecht Luther, Reutlingen,
- RA Dr. Alexander Völker, Reutlingen;

### für den Landgerichtsbezirk Hechingen

- RAin Elke Haller-Schwabenthan, Albstadt-Ebingen,
- RA Dr. Hans-Jörg Schwab, Balingen;

### für den Landgerichtsbezirk Rottweil

- RAin Ulrike Stendebach, Tuttlingen,
- RA Peter Rusch, Tuttlingen,
- RAuN Markus Schellhorn, Rottweil;

### für den Landgerichtsbezirk Ravensburg

- RA Jan van Bruggen, Friedrichshafen,
- RA Robert Praefcke, Ravensburg,
- RA Ekkehart Schäfer, Ravensburg.

Der Vorstand kam im Geschäftsjahr 2005 zu 7 Sitzungen zusammen, in denen insgesamt 178 Vorgänge beraten und entschieden wurden.

Mitglieder des Vorstandes nahmen an 4 Hauptversammlungen bzw. Präsidentenkonferenzen der Bundesrechtsanwaltskammer teil. Außerdem wurden von ihnen 36 andere Veranstaltungen wahrgenommen.

## Präsidium

Dem Präsidium gehörten im Geschäftsjahr 2005

- RA Ekkehart Schäfer, Ravensburg, als Präsident
- RA Hans-Christoph Geprägs, Tübingen, als Vizepräsident
- RAuN Markus Schellhorn, Rottweil, als Vizepräsident
- RA Peter Rusch, Tuttlingen, als Schriftführer
- RA Dr. Alexander Völker, Reutlingen, als Schatzmeister an.

Das Präsidium kam zu einer Sitzung zusammen.

## Abteilungen

Der Vorstand hatte auch im Geschäftsjahr 2005 zwei Abteilungen gebildet: Die Beschwerdeabteilung und die Abteilung für Gutachten und Zulassungen. Gem. § 77 Abs. 5 BRAO besitzen die Abteilungen innerhalb ihrer durch die Geschäftsordnung des Vorstandes zugewiesenen Zuständigkeiten die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

### Beschwerdeabteilung

Der Beschwerdeabteilung des Vorstandes gehörten im Geschäftsjahr 2005

- RA Geprägs, Tübingen, als Vorsitzender,
- RA Dr. Völker, Reutlingen, als stellvertretender Vorsitzender,
- RA Dr. Schwab, Balingen als Schriftführer

- RAin Stendebach, Tuttlingen, als stellvertretender Schriftführer, und
- RA Luther, Reutlingen,
- RA Praefcke, Ravensburg und
- RA Rusch, Tuttlingen als Beisitzer an.

Die Abteilung führte 8 Sitzungen durch. Dabei mussten 109 aus dem Vorjahr noch unerledigte und 269 neue Beschwerden über Kammermitglieder beraten werden. Unbegründet waren 141 Beschwerden, 118 Beschwerden wurden zurückgenommen oder erledigten sich in sonstiger Weise. In 18 Verfahren musste die Abteilung Rügen verhängen, in 3 Fällen wurde der Vorgang der Generalstaatsanwaltschaft zur Einleitung eines berufsrechtlichen Verfahrens vorgelegt.

98 Beschwerden waren am 31.12.2005 noch in Bearbeitung. Die Abteilung musste sich mit 15 Mitteilungen der Staatsanwaltschaften und Gerichten in Strafsachen befassen, außerdem wurden in 2 Fällen Ermittlungen von Amts wegen aufgenommen, die in 10 Vorgängen zu berufsrechtlichen Maßnahmen führten.

Die Abteilung drohte in 21 Fällen den beteiligten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wegen fehlender Stellungnahmen Zwangsgelder an, 12 Zwangsgelder mussten verhängt werden.

Die Abteilung hat 78 schriftliche Anfragen behandelt.

### Abteilung für Gutachten und Zulassungen

Der Abteilung für Gutachten und Zulassungen des Vorstandes gehörten im Geschäftsjahr 2005

- RAuN Schellhorn, Rottweil, als Vorsitzender,
- RAin Revermann, Tübingen, als stellvertretende Vorsitzende,

- RAin Haller-Schwabenthan, Albstadt-Ebingen, als Schriftführerin,
- RA van Bruggen, Friedrichshafen, als stellvertretender Schriftführer,
- RAuN Abele, Reutlingen, als Beisitzer, an.

Die Abteilung führte 16 Sitzungen durch. Dabei wurden 16 Gebührengutachten für Gerichte nach § 12 Abs. 2 BRAGO erstellt, außerdem 2 außergerichtliche Gebührengutachten.

In 10 Fällen wurde wegen unerlaubter Rechtsberatung ermittelt. 8 dieser Fälle erledigten sich nach Abmahnung, bei 2 Ermittlungen konnte nach Stellungnahmen der Betroffenen kein Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz festgestellt werden.

Zu Fachanwaltsanträgen ergingen insgesamt 66 Entscheidungen; dabei wurden 64 Berechtigungen zum Führen eines Fachanwaltstitels verliehen.

In einem Fall war die Abteilung zu einer Vermittlung aufgerufen, die erfolgreich abgeschlossen werden konnte.

Die Abteilung hat 107 Anfragen, Anträge und sonstige Verfahren behandelt.

## Referendarausbildung

Im Jahr 2005 wurden 210 Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in der Anwaltsstation ausgebildet. Der Vorstand organisierte hierzu je 4 Einführungslehrgänge an den Landgerichten Tübingen und Ravensburg sowie 4 gemeinsame Einführungslehrgänge für die Referendarinnen und Referendare an den Landgerichten Hechingen und Rottweil. 35 Kolleginnen und Kollegen beteiligten sich als Dozentinnen und Dozenten an diesen Einführungslehrgängen.

## Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten

Im Geschäftsjahr 2005 waren beim Vorstand 331 Ausbildungsverträge für Rechtsanwaltsfachangestellte registriert.

Im Sommer 2005 haben 122 Auszubildende an der Abschlussprüfung teilgenommen, 118 haben die Prüfung bestanden. Dabei schnitten 7 Teilnehmerinnen mit der Note Sehr Gut, 54 Teilnehmerinnen mit der Note Gut, 47 Teilnehmerinnen mit der Note Befriedigend und 20 Teilnehmerinnen mit der Note Ausreichend ab.



## Geschäftsstelle

Auch im Geschäftsjahr 2005 war RA Rudolf Stumpf, Tübingen, Geschäftsführer der Kammergeschäftsstelle. Ihn unterstützten Frau Evi Wälder und Frau Angelika Hornung.

Neben der Abwicklung der laufenden Geschäfte oblag der Geschäftsstelle insbesondere die Aufrechterhaltung des Anwaltsuchdienstes. Die kostenlose Teilnahme an dem Anwaltsuchdienst für alle Kammermitglieder ist ein Service der Rechtsanwaltskammer, der immer auf breite Zustimmung in allen Bereichen der Justiz, der Wirtschaft und besonders der Rechtsuchenden stößt.



Der **Anwalts-Suchdienst** ist Montags bis Freitags zwischen 13.00 und 16.00 Uhr unter der Telefonnr.: 07071 / 7 93 69 12 erreichbar.

Tübingen, den 01.04.2006

gez. Ekkehart Schäfer  
(Präsident)

**IMPRESSUM**  
**Herausgeber**  
 Rechtsanwaltskammer Tübingen  
 Christophstraße 30  
 72072 Tübingen  
 Telefon 07071 / 7 93 69 10  
 Telefax 07071 / 7 93 69 11  
 E-Mail: info@rak-tuebingen.de  
 Internet: www.rak-tuebingen.de

**Verantwortlich**  
 Rechtsanwalt Peter Rusch  
 Bahnhofstraße 48  
 78532 Tuttlingen  
 Telefon 07461 / 80 81  
 Telefax 07461 / 48 26  
 E-Mail: frick-rusch@t-online.de

**Grafik und Layout**  
 Lorenz Communication  
 Rommelstraße 5  
 70376 Stuttgart  
 www.lorenz-com.de

# Rechnungsprüfungsbericht 2005

## 1. Auftrag

Durch den Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Tübingen vom 15.05.2004 wurden die Unterzeichner zu Rechnungsprüfern für die Jahre 2005 und 2006 bestellt. Gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 6 der Bundesrechtsanwaltsordnung i.V.m. § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Tübingen ist die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens zu prüfen. Die vorliegende Rechnungsprüfung bezieht sich auf das laufende Rechnungswesen im Jahre 2005, die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung per 31.12.2005 und die Vermögensentwicklung per 31.12.2005.

## 2. Durchführung der Prüfung

Die Prüfung erfolgte am 30.01.2006 in den Geschäftsräumen der Rechtsanwaltskammer Tübingen. Auskunft erteilte der Geschäftsführer der Kammer RA Stumpf. Die Buchhaltung erfolgt ausschließlich über EDV.

Folgende Unterlagen lagen vor:

- Der vom Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer Tübingen vorbereitete, urlaubsbedingt jedoch noch nicht unterzeichnete Jahresabschluss (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) zum 31.12.2005 mit Bericht über den Stand des Vermögens per 31.12.2005, der Schatzmeister hat den Jahresabschluss 2005 am 14.02.2006 unterzeichnet.
- Die Ausdrucke sämtlicher Monatsabschlüsse 2005 mit den dazugehörigen Belegen.
- Die Ausdrucke sämtlicher Finanz- und Sachkonten.
- Die Kassenbelege einschließlich EDV-Portobuch.

- Die Kontoauszüge und Unterlagen für das Giro-, das Sozialfonds- und das Termingeldkonto der Deutschen Bank AG, Filiale Tübingen; die Kontoauszüge für das Girokonto und das Geldmarktkonto sowie das Wertpapierdepot der Kreissparkasse Reutlingen.

Vollständig geprüft wurden alle Belege über Geschäftsvorfälle mit einem Wert von 5.000,00 € und mehr. Die übrigen Geschäftsvorfälle wurden durch Erhebung von Stichproben geprüft, wobei darauf geachtet wurde, dass Belege aus allen Einkunfts- und Kostenarten geprüft wurden.

## 3. Formale Prüfung

Die Buchhaltung der Rechtsanwaltskammer Tübingen ist ordentlich und sauber geführt. Die Zuordnung der Belege zu den Kontoauszügen ist durch handschriftliche Vermerke der Rechnungsführerin sichergestellt. Die entsprechenden Belegnummern sind in den Finanz- und Sachkontenlisten ebenfalls aufgeführt. Die Geschäftsvorfälle sind lückenlos und vollständig erfasst und gebucht. Formelle Beanstandungen sind nicht zu erheben.

## 4. Materielle Prüfung der Einnahmen

a) Kammerbeiträge .....	EUR	368.904,20
b) Geldbußen/Zwangsgeld .....	EUR	27.532,20
c) Gebühren für Eintragungen und Zulassungen ...	EUR	69.617,76
d) Zinsen .....	EUR	8.054,58
e) Sonstige Erträge .....	EUR	669,08

**Summe laufende Einnahmen..... EUR 474.777,82**

## 5. Materielle Prüfung der Ausgaben

<b>a) Geschäftsstelle</b>		
Personalkosten .....	EUR	153.106,76
allgemeine Geschäftskosten .....	EUR	9.168,35
Porto .....	EUR	11.438,80
Nebenkosten Geschäftsstelle .....	EUR	4.549,48
Wartung Geräte .....	EUR	2.607,73
Versicherungen .....	EUR	4.266,96
Öffentlichkeitsarbeit .....	EUR	24.661,96
<b>Zwischensumme .....</b>	<b>EUR</b>	<b>209.800,04</b>

<b>b) Vorstand</b>		
Aufwandsentschädigung .....	EUR	45.405,70
Reisekosten .....	EUR	25.062,54
<b>Summe .....</b>	<b>EUR</b>	<b>70.468,24</b>

<b>c) Beiträge an die Bundesrechtsanwaltskammer</b>	EUR	52.345,00
<b>d) Beiträge an Verbände .....</b>	EUR	4.910,31
<b>e) Rückerstattung Beiträge .....</b>	EUR	1.550,20

<b>f) Ausbildung RA-Fachangestellte</b>			
inkl. Berufsbildungsausschuss .....	EUR		15.164,18
<b>g) Referendarausbildung .....</b>	EUR		29.486,01
<b>h) Fachanwaltsprüfungsausschuss .....</b>	EUR		3.753,67
<b>i) Anwaltsgerichtskosten .....</b>	EUR		2.027,54
<b>j) Sterbegelder .....</b>	EUR		4.000,00
<b>k) Abwicklerkosten .....</b>	EUR		9.305,50
<b>l) Darlehenskosten</b>			
Zinsen .....	EUR	13.468,38	
Tilgung .....	EUR	51.181,62	64.650,00
<b>Zwischensumme .....</b>	<b>EUR</b>		<b>187.192,41</b>
<b>Laufende Ausgaben.....</b>	<b>EUR</b>		<b>- 467.406,69</b>
<b>m) Neuanschaffung und Neueinrichtung</b>			
Geschäftsstelle .....	EUR		- 7.314,14
<b>Summe.....</b>	<b>EUR</b>		<b>- 474.774,83</b>

**6. Ergebnis**

Summe der laufenden Einnahmen .....	EUR		+ 474.777,82
Summe der laufenden Ausgaben .....	EUR		- 474.774,83
<b>Ergebnis des laufenden Geschäfts .....</b>	<b>EUR</b>		<b>2,99</b>
Abzüglich Neuanschaffung und Neueinrichtung Geschäftsstelle .....	EUR		- 7.314,14
<b>Ergebnis 2005 .....</b>	<b>EUR</b>		<b>-7.311,15</b>

**7. Schlussbemerkung**

Zusammenfassend ist als Prüfergebnis festzustellen:

Unsere Prüfung des laufenden Rechnungswesens der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und des Berichts über den Stand des Vermögens für das Kammergeschäftsjahr 2005 hat zu keinen Einwendungen geführt.

Wir stellen an die ordentliche Kammerversammlung 2005 den **Antrag**,

1. die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und den Bericht über den Stand des Vermögens für das Kammergeschäftsjahr 2005 zu genehmigen,

2. dem Kammervorstand Entlastung zu erteilen.

Hechingen, den 10.03.2006

gez.  
Dr. Karsten Neinhaus  
Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Tübingen, den 10.03.2006

gez.  
Benjamin Ogrzewalla, LL.M.  
Rechtsanwalt

REDAKTIONSSCHLUSS

REDAKTIONSSCHLUSS  
FÜR DIE NÄCHSTE  
AUSGABE DES KAMMER  
REPORTS IST DER  
30. JUNI 2006

# Jahresabschluß 2005

## Haushalt 2006 mit Nachtragshaushalt 2006<sup>1)</sup>

### Haushaltsvoranschlag 2007

	Ist 2005	Soll 2006 EUR in Tsd. beschlossen	Soll 2006 EUR in Tsd. (Nachtragshaushalt)	Soll 2007 EUR in Tsd.
<b>I. Einnahmen</b>				
1. Kammerbeiträge	368.904,20	368	<b>380</b>	400
2. Geldbußen/Zwangsgeld	27.532,20	20	<b>25</b>	20
3. Gebühren	69.617,76	70	70	60
4. Zinsen	8.054,58	5	<b>8</b>	8
5. Sonst.Erträge	669,08	2	2	2
6. Vermögensentnahme	0,00	45	<b>3</b>	10
	<b>474.777,82</b>	<b>510</b>	<b>488</b>	<b>500</b>
<b>II. Ausgaben</b>				
1. Personalkosten	153.106,76	162	<b>160</b>	161
2. RA-Fachangestellte	15.164,18	15	<b>16</b>	16
3. Referendarausbildung	29.486,01	37	<b>41</b>	41
4. Allg. Geschäftskosten	9.168,35	19	<b>11</b>	12
5. Rückerstattung Beiträge	1.550,20	3	<b>2</b>	2
6. Versicherungs-Beiträge	4.266,96	6	6	6
7. Beiträge an Verbände	4.910,31	5	5	5
8. Nebenkosten Geschäftsstelle	4.549,48	7	<b>5</b>	6
9. Wartung Geräte	2.607,73	8	<b>4</b>	4
10. Porto	11.438,80	11	<b>13</b>	15
11. Öffentlichkeitsarbeit	24.661,96	25	25	25
12. Aufwandsentsch. Vorst.	45.405,70	40	<b>50</b>	52
13. Reisekosten Vorstand	25.062,54	28	28	30
14. BRAK-Beiträge	52.345,00	62	<b>59</b>	62
15. Kosten FAW-Aussch.	3.753,67	15	<b>10</b>	10
16. Kosten AnwGericht	2.027,54	6	<b>3</b>	3
17. Sterbegelder	4.000,00	5	5	5
18. Abwicklerkosten	9.305,50	30	<b>20</b>	20
19. Neuanschaffungen	7.314,14	5	5	5
20. Darlehenszinsen	13.468,38	13	<b>11</b>	10
21. Darlehensrückführung	51.181,62	8	<b>9</b>	10
22. Vermögenszuführung	2,99	0	0	0
	<b>474.777,82</b>	<b>510</b>	<b>488</b>	<b>500</b>

1) Fette Zahlen im Nachtragshaushalt 2006 stellen Änderungen wegen Neubewertung der Erträge und Aufwendungen dar.



## Vermögensentwicklung im Kalenderjahr 2005

### Kammervermögen am 31.12.2004:

Deutsche Bank Girokonto 1517762	EUR	11.690,95
Deutsche Bank Sozialfonds	EUR	636,13
Deutsche Bank Termingeld __/11	EUR	99.000,00
KSK Reutlingen Girokonto 37176	EUR	59,89
KSK Reutlingen Geldmarktkonto	EUR	2.944,96
KSK Wertpapiere (Inhaberschuldverschreibungen)	EUR	187.693,23
Kasse und Briefmarkenbestand	EUR	1.208,48
Verkehrswert der Geschäftsstelle Christophstr. 30, in Tübingen	EUR	415.030,00
Wert der Einrichtung und Technik der Geschäftsstelle	EUR	59.175,00
KSK Reutlingen Darlehen	EUR	- 246.697,14
<b>Gesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>530.741,50</b>

### Kammervermögen am 31.12.2005:

Deutsche Bank Girokonto 1517762	EUR	35.526,27
Deutsche Bank Sozialfonds	EUR	136,13
Deutsche Bank Termingeld __/11	EUR	118.000,00
KSK Reutlingen Girokonto 37176	EUR	31,19
KSK Reutlingen Geldmarktkonto	EUR	- 263,45
KSK Wertpapiere (Inhaberschuldverschreibungen)	EUR	129.090,00
KSK Deka-Depot 193 756 822	EUR	20.017,95
Kasse und Briefmarkenbestand	EUR	747,76
Verkehrswert der Geschäftsstelle Christophstr. 30 in Tübingen	EUR	406.000,00
Wert der Einrichtung und Technik der Geschäftsstelle	EUR	40.810,00
KSK Reutlingen Darlehen	EUR	- 195.515,52
<b>Gesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>554.580,33</b>

**Veränderungen im Kalenderjahr 2005: EUR + 23.838,83**

### Anmerkungen zum Jahresabschluss 2005 der RAK Tübingen

Vergleicht man den obigen Jahresabschluss 2005 mit dem für eben dieses Jahr beschlossenen Nachtragshaushalt (Kammer Report 8/März '05, Seite 8), so lassen sich einige bemerkenswerte Feststellungen treffen:

■ 1. Einnahmen und Ausgaben waren vorauskalkuliert mit 510.000,00 EUR. Dabei musste eine Vermögensentnahme von allein 58.000,00 EUR vorgesehen werden, um Ausgleich mit den Ausgaben zu schaffen.

Wie die effektiven Zahlen zeigen, konnte das Volumen indes auf rund 475.000,00 EUR auf Haben- und Sollseite begrenzt werden. Entscheidend war dabei, dass die Ausgaben in nahezu allen Bereichen, in denen durch ein Sparmanagement Erfolge erzielbar erschienen, teils erheblich gedrückt werden konnten.

Besonders deutlich war die Abweichung gegenüber dem Etatansatz im Bereich Abwicklerkosten. Hier war in kaufmännisch vorsichtiger Betrachtung (im Sinne von „Rückstellung“) wegen laufender Fälle ein hoher Betrag eingestellt worden, der erfreulicherweise bei weitem nicht benötigt wurde. Allerdings sind noch Verfahren anhängig, so dass auch im Etatansatz 2006 entsprechende Vorsorge getroffen werden musste. Der Haushalt muss stets nach den mutmaßlich zu erwartenden Ausgaben ausgerichtet werden. Auf der Einnahmenseite ist als dann gegebenenfalls durch entsprechende Vermögensentnahme Deckung zu schaffen.

Nachdem im Jahre 2005 erfreulicherweise die Ausgaben um rund 7% unter dem Ansatz gehalten werden konnten und zugleich die Einnahmen über den Erwartungen

lagen, bestand kein Anlass, die im beschlossenen Nachtragshaushalt vorgesehene Vermögensentnahme von 58.000,00 EUR zu tätigen. Der Haushalt konnte vielmehr ohne diese in Haben und Soll ausgeglichen werden.

■ 2. Dieses insgesamt erfreuliche Ergebnis versetzte den Vorstand in die Lage, auch Ende 2005 wiederum die vertraglich höchstmögliche Sondertilgung auf unser Immobiliendarlehen zu leisten und damit nachhaltige weitere Entschuldung zu betreiben. Die Prognose des Schatzmeisters am Ende seiner Anmerkungen zum Abschluss '04 (Kammer Report Heft 8, Seite 9 a. E.) ließ sich mithin verwirklichen. Inwieweit sich Gleiches oder Ähnliches auch in 2006 wiederholen lässt, erscheint jedoch durchaus offen.

RA Dr. A. Völker  
Schatzmeister

**Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten, Notarfachangestellten, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten**

Aufgrund *des Beschlusses* des gemeinsamen Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammern Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart, Tübingen und der Notarkammer Stuttgart vom 25.03.2006 erläßt die Rechtsanwaltskammer Tübingen als zuständige Stelle gem. **§ 47, 79 Abs. 4** Berufsbildungsgesetz (**BBiG v. 23.03.2005, BGBl. I S.931**) und der Verordnung über die Berufsausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten/zur Rechtsanwaltsfachangestellten/zur Notarfachangestellten/zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten/zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und zum Patentanwaltsfachangestellten/zur Patentanwaltsfachangestellten (ReNoPat Ausbildungsverordnung - ReNoPat-AusbV) vom 23.11.1987 (BGBl. I S. 2392) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15.02.1995 (BGBl. I S. 206) die folgende Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten, Notarfachangestellten, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten.

**I. Abschnitt  
Prüfungsausschüsse**

**§ 1 Errichtung**

- (1) Für die Abnahme der Abschlussprüfung errichtet die Kammer Prüfungsausschüsse (**§ 39 Abs. 1 S. 1 BBiG**).
- (2) Die Kammer kann mit einer anderen Kammer gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (**§ 39 Abs. 1 S. 2 BBiG**).

**§ 2 Zusammensetzung  
und Berufung**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (**§ 40 Abs. 1 BBiG**).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbilden-

den Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter (**§ 40 Abs. 2 S. 1 BBiG**).

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Kammer für drei Jahre berufen (**§ 40 Abs. 3 S. 1 BBiG**).

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Kammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- der berufspolitischer Zwecksetzung berufen (**§ 40 Abs. 3 S. 2 BBiG**).

(5) **Lehrkräfte** von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (**§ 40 Abs. 3 S. 3 BBiG**).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Kammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Kammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (**§ 40 Abs. 3 S. 4 BBiG**).

(7) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht berufen werden kann (**§ 40 Abs. 5 BBiG**).

(8) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (**§ 40 Abs. 3 S. 5 BBiG**).

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Kammer festgesetzt wird (**§ 40 Abs. 4 BBiG**).

**§ 3 Befangenheit**

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber/der Prüfungsbewerberin verheiratet oder verheiratet gewesen **oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben oder gelebt haben** oder mit ihm/ihr

in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Bei der Prüfung des von ihnen ausgebildeten Prüflings sollen ebenfalls nicht Auszubildende und die Ausbilder mitwirken, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen oder Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Kammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Kammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

**§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

(1) **Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt (§ 41 Abs. 1 S. 1 BBiG).**

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

**§ 5 Geschäftsführung**

(1) Die Kammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführungen und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 23 Abs. 6 bleibt unberührt.

**§ 6 Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten

Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der zuständigen Stelle. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Kammer und der Betroffenen.

## II. Abschnitt Vorbereitung der Prüfung

### § 7 Prüfungstermine

(1) Die Kammer bestimmt in der Regel die für die Durchführung der Prüfung notwendigen Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

(2) Die Kammer gibt die Anmeldetermine rechtzeitig, mindestens einen Monat vorher bekannt, soweit nicht Einzelmitteilung erfolgt. Die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt durch die Kammer nach Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss und der Schulbehörde.

(3) Wird die Abschlussprüfung mit einheitlichen, überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage von den beteiligten zuständigen Stellen anzusetzen, soweit die Durchführbarkeit sichergestellt werden kann.

### § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG)

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet;

2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene **schriftliche Ausbildungsnachweise** geführt hat

3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder **die Auszubildenden** noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten hat.

(2) Körperlich, geistig oder seelisch **behinderte Menschen** sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes (1) **Nr. 2 und 3** nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 S. 2 BBiG).

**(3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Berufsbildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Berufsbildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er**

**1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,**

**2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und**

**3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet (§ 43 Abs. 2 BBiG).**

### § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

**(1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.**

**(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.**

**(3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer die Voraussetzungen des § 45 Abs. 3 BBiG nachweist.**

### § 10 Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich und nach den von der Kammer bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch **die Auszubildenden** mit Zustimmung **der Auszubildenden** zu erfolgen.

(2) In besonderen Fällen **können Auszubildende** selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gem. §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 2 und 3 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen:

a) In Fällen §§ 8, 9 Abs. 1

aa) vorläufiges Zeugnis des Auszubildenden;

bb) letztes Schulzeugnis;

cc) Lebenslauf;

dd) Bestätigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung;

ee) **die schriftlichen Ausbildungsnachweise**

ff) Mitteilung über Ort und Datum einer früheren, nicht bestandenen Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung;

b) In Fällen des § 9 Abs. 2

aa) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegungen über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten i.S.d. § 9 Abs. 2

bb) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule;

cc) gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise;

dd) Lebenslauf.

### § 11 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Kammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist **dem Auszubildenden** rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes sowie der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder

falschen Angaben ausgesprochen wird, schriftlich widerrufen werden.

### III. Abschnitt Durchführung der Abschlussprüfung

#### § 12 Prüfungsgegenstand

*Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die beruflichen Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).*

#### § 13 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil gemäß der Ausbildungsverordnung.

(2) Soweit **behinderte Menschen** an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Belange bei der Prüfung zu berücksichtigen (**65 Abs. 1 BBiG**).

#### § 14 Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der geltenden Ausbildungsverordnung die Prüfungsaufgaben.

(2) Mehrere Kammern können einen gemeinsamen Aufgabenausschuss, dem mindestens je ein Arbeitgebervertreter, ein Arbeitnehmervertreter und ein Vertreter der Schulen angehört, bestellen. Die Mitglieder des gemeinsamen Aufgabenausschusses müssen Mitglieder im Prüfungsausschuss sein. Sie werden im Einvernehmen mit den Prüfungsausschüssen für die Dauer der Amtszeit der Prüfungsausschüsse berufen. Die Kammer kann einen Beauftragten mit beratender Stimme in den Aufgabenausschuss entsenden. Die Prüfungsausschüsse haben die von dem gemeinsamen Aufgabenausschuss erstellten Prüfungsaufgaben zu übernehmen.

(3) Der gemeinsame Aufgabenaus-

schuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung die schriftlichen Prüfungsaufgaben für die Zwischen- und Abschlussprüfung und bestimmt die zulässigen Hilfsmittel.

#### § 15 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus je 5 Prüfungsfächern (§ 14 ReNoPatAusbV.)

(2) Für alle drei Ausbildungsberufe sind Prüfungsfächer

1. Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde;
2. Rechnungswesen;
3. Fachbezogene Informationsverarbeitung.

Das Prüfungsfach Fachbezogene Informationsverarbeitung umfasst

- a) in Textbearbeitung Formulieren und Gestalten eines fachkundlichen Textes nach Vorgaben mit Hilfe automatisierter Textverarbeitung;
- b) in Textverarbeitung Erfassen und Gestalten eines fachkundlichen Textes mit Hilfe automatisierter Textverarbeitung.

(3) Für den Ausbildungsberuf Recht sanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte sind weitere Prüfungsfächer:

1. Zivilprozessrecht;
2. Rechtsanwaltsgebührenrecht.

(4) Für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte sind weitere Prüfungsfächer:

1. Zivilprozessrecht und freiwillige Gerichtsbarkeit;
2. Gebühren- und Kostenrecht.

(5) Die Prüfungsdauer beträgt im Prüfungsfach Fachbezogene Informationsverarbeitung

- a) für das Prüfungsfach Textbearbeitung 60 Minuten
- b) für das Prüfungsfach Textverarbeitung 30 Minuten.

Für das Prüfungsfach Rechnungswesen beträgt die Prüfungsdauer 60 Minuten und für die übrigen Prüfungsfächer je 90 Minuten.

#### § 16 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung ist ein Prüfungsfach. Sie zählt gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer doppelt.

(2) Die Ladung zur mündlichen Prü-

fung hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschuss unter Leitung des Vorsitzenden abgenommen. Es sollen nicht mehr als fünf Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll für den einzelnen Prüfling nicht länger als 30 Minuten dauern. Prüfungsstoff sind die in § 15 aufgeführten Prüfungsfächer ohne das Fach Fachbezogene Informationsverarbeitung.

#### § 17 Nicht-Öffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der zuständigen obersten Landesbehörde und der Kammer sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann andere Personen zur Wahrnehmung von Aufsichts- oder Hilfsfunktionen zulassen. Er kann ferner beim Vorliegen eines berechtigten Interesses andere Personen als Zuhörer zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie als Zuhörer deren Vertreter anwesend sein.

#### § 18 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Die Kammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführen. Die Schulaufsicht ist in jedem Falle ausreichend.

#### § 19 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sollen vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und

Ordnungsverstößen belehrt werden.

## § 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) **Prüflinge**, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen. Diese Frist gilt nicht in den Fällen, in denen der Prüfling über seine Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat.

## § 21 Rücktritt

(1) Der **Prüfling** kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurückeritten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der **Prüfling** nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z.B. im Krankheitsfall durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der **Prüfling** an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

## IV. Abschnitt Bewertung, Feststellung und Beurkundung

### § 22 Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung einschließlich der mündlichen Ergänzungsprüfung sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung  
 gut (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung  
 befriedigend (3) = eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung  
 ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht  
 mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind  
 ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

Neben der Note nach Satz 1 ist jede Leistung mit einer Punktzahl zu bewerten, und zwar:  
 sehr gut - 100 bis 92 Punkte  
 gut - unter 92 bis 81 Punkte  
 befriedigend -  
 unter 81 bis 67 Punkte  
 ausreichend -  
 unter 67 bis 50 Punkte  
 mangelhaft -  
 unter 50 bis 30 Punkte  
 ungenügend -  
 unter 30 bis 0 Punkte.

Dezimalstellen werden ab 0,50 auf- und darunter abgerundet.

(2) In dem Prüfungsfach Fachbezogene Informationsverarbeitung wird aus den Teilprüfungsfächern Textbearbeitung und Textverarbeitung gem. § 15 Abs. 2 Nr. 3 dieser Prüfungsordnung das Gesamtergebnis im Verhältnis 2 : 1 ermittelt.

### § 23 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Nach Abschluss der Prüfung stellt der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis nach dem Punktzahlensystem bis auf die zweite Dezimalstelle gem. § 22 Abs. 1 S. 2 fest.

(2) Die Prüfungsgesamtnote lautet auf  
 sehr gut bei einer Punktzahl von 100,00 bis 92,00  
 gut bei einer Punktzahl von 91,99 bis 81,00  
 befriedigend bei einer Punktzahl von 80,99 bis 67,00

ausreichend bei einer Punktzahl von 66,99 bis 50,00  
 mangelhaft bei einer Punktzahl von 49,99 bis 30,00  
 ungenügend bei einer Punktzahl von 29,99 bis 0,00.

(3) Werden die Leistungen in der schriftlichen Prüfung in einem oder mehreren Prüfungsfächern mit ungenügend bewertet oder werden die Prüfungsleistungen in mehr als zwei Fächern schlechter als ausreichend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden. In diesen Fällen findet eine mündliche Prüfung nicht statt.

(4) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit mangelhaft und in den übrigen Fächern mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Fächer mit Ausnahme des Prüfungsfaches Fachbezogene Informationsverarbeitung die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(5) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und in fünf der Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

(6) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(7) Im Anschluss an die mündliche Prüfung, gegebenenfalls nach Durchführung der Ergänzungsprüfung nach Absatz 4, stellt der Prüfungsausschuss gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest und teilt dem **Prüfling** mit, ob er/sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat.

Hierüber ist dem **Prüfling** eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Diese Bescheinigung gilt auch als Nachweis gem. **§§ 21, 24** BBiG.

## § 24 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der Kammer ein Zeugnis. **Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beifügen (§ 37 BBiG).**

(2) Das Prüfungszeugnis **enthält**

- die Bezeichnung Prüfungszeugnis nach § 37 BBiG;
- die Personalien des **Prüflings**;
- den Ausbildungsberuf;
- das Gesamtergebnis der Prüfung gem. § 23 Abs. 1 und 2;
- das Datum des Bestehens der Prüfung;
- die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Kammer mit Siegel.

## § 25 Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die **Prüflinge** und **ihre gesetzlichen Vertreter** sowie **die Auszubildenden** auf Verlangen von der Kammer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchem Prüfungsteil ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsfächer in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen.

## V. Abschnitt Wiederholungsprüfung

### § 26 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

(2) Hat der **Prüfling** bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsfach mindestens befriedigende Leistungen erbracht, so ist dieses Fach auf Antrag des **Prüflings** nicht zu wiederholen, sofern er sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 - 11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

(5) Der Antrag nach Absatz 2 ist spätestens mit der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung zu stellen.

## VI. Abschnitt Schlussbestimmungen

### § 27 Rechtsmittel

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Kammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an **Auszubildende** bzw. **Prüflinge** mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach den verwaltungsrechtlichen Vorschriften und den Ausführungsbestimmungen des Landes Baden-Württemberg.

### § 28 Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist dem **Prüfling** nach Abschluss der Prüfung Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(2) Die Anmeldung und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften 5 Jahre aufzubewahren.

### § 29 Übergangsbestimmungen

**Diese Prüfungsordnung findet auf alle Berufsausbildungsverhältnisse Anwendung, die nach dem 01.05.2004 beginnen. Im Übrigen gilt die bisherige Prüfungsordnung.**

### § 30 Genehmigung und Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung ist am ..... von der obersten Landesbehörde gem. § 47 BBiG genehmigt worden.

Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt.

Vorsitzender

Präsident

## Rechtsanwaltskammer Tübingen Zwischenprüfungsordnung

Aufgrund der Beschlüsse des gemeinsamen Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammern Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen und der Notarkammer Stuttgart vom 25.03.2006 erlässt die Rechtsanwaltskammer Tübingen als zuständige Stelle gem. **§ 47 Satz 1, § 79 Abs. 4** BBiG nachstehende Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischenprüfungen in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte:

### § 1 Zweck

Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

### § 2 Gegenstand

1. Die Zwischenprüfung erstreckt sich gem. § 12 Abs. II ReNoPat-Ausbildungsverordnung auf die für das 1. Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
2. Die Prüfungsarbeiten werden in folgenden Fächern geschrieben:
  - a) Recht
  - b) Büropraxis und -organisation
  - c) Wirtschafts- und Sozialkunde

### § 3 Durchführung

1. Die Kammer regelt im Einvernehmen mit den Prüfungsausschüssen die Durchführung der Prüfung.
2. Die Prüfung der Kenntnisse soll schriftlich in insgesamt höchstens 180 Minuten, gegebenenfalls in programmierter Form, durchgeführt werden.
3. Die Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

### § 4 Aufgabenstellung

Der von der Kammer bestellte Aufgabenausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung die Prüfungsaufgaben.

## § 5 Prüfungsausschüsse

1. Zuständig für die Durchführung von Zwischenprüfungen ist der für die Abnahme der Abschlussprüfung gem. §§ 1 und 2 der Prüfungsordnung für Abschlussprüfungen der Kammer errichtete Prüfungsausschuss.

2. Bei der Zusammensetzung und Berufung der Prüfungsausschüsse sind die sich aus den §§ 40, 41 BBiG ergebenden Grundsätze zu wahren.

## § 6 Zeitpunkt

Der Zeitpunkt der Zwischenprüfung richtet sich nach der laut Ausbildungsverordnung festgelegten Zeitfolge.

Sie soll nach Ablauf des 1. Ausbildungsjahres jedoch nicht später als 18 Monate nach Beginn der Ausbildung, stattfinden.

## § 7 Aufforderung zur Teilnahme

Die zuständige Stelle fordert die Auszubildenden rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vorher, zur Teilnahme an der Zwischenprüfung auf.

## § 8 Prüfungsbescheinigung

1. Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält eine Feststellung über die erzielten Leistungen gem. § 22 Abs. 1 Prüfungsordnung.

Wird die Zwischenprüfung in programmierter Form durchgeführt, gilt die Computerauswertung.

Die Bescheinigung erhalten **Auszubildende**, gesetzliche Vertreter und **Ausbildende**.

3. Der Nachweis der Teilnahme ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung.

## § 9 Schlussbestimmung

Soweit vorstehend keine Regelungen getroffen sind, gilt im Übrigen die Prüfungsordnung für die Abschlußprüfungen sinngemäß.

Die Zwischenprüfungsordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt.

Vorsitzender

Präsident

## Änderung des § 14 Abs. 2 der Abschlussprüfungsordnung der Rechtsfachwirte

### § 13 Prüfungsinhalte

(1) Im Handlungsbereich „Büroorganisation und Verwaltung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, ein Anwaltsbüro im nichtanwaltlichen Bereich eigenverantwortlich, systematisch und betriebswirtschaftlich orientiert zu führen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Organisationsmittel, Büroablauforganisation
2. Bearbeitung und Kontrolle der Fristen und Termine,
3. Post- und Dokumentenmanagement,
4. Planung, Organisation und Einsatz der Datenverarbeitungs- und Telekommunikationssysteme,
5. Rechtsdatenbanken, Datenschutz,
6. betriebliches Rechnungswesen einschl. Aufzeichnungspflichten, betriebliche Steuerung, Kosten-Nutzen-Analyse,
7. Materialverwaltung,
8. Verkehr mit Gerichten, Behörden und Dritten.

(2) Im Handlungsbereich „Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Vorgänge auf der Basis betriebswirtschaftlicher und arbeitsrechtlicher Grundlagen interpretieren, analysieren und bearbeiten kann. Er soll in der Lage sein, Praxisziele, Organisations- und Kooperationsformen im Zusammenspiel von Mitarbeitern, Mandanten und anderer Beteiligten einzuschätzen und zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang können geprüft werden:

1. Personalwirtschaft
  - a) Arbeitsvertragsgestaltung und versicherungstechnische Absicherung von Risiken unter Berücksichtigung internationaler Vorschriften,
  - b) Berufsbildungs- und Jugendschutzrecht,
  - c) Arbeitsschutzvorschriften,
  - d) praxisbezogene Schwerpunkte des Sozialversicherungsrechts,
  - e) Arbeitsrecht,
  - f) Personalführung und -entwicklung.
2. Mandantenbetreuung
  - a) Sachstandsaufnahme, Kollisionskontrolle,
  - b) mündliche und schriftliche Terminberichte

c) Verkehr mit dem anwaltlich nicht vertretenen Beteiligten, insbesondere Schuldnern,  
d) Schwerpunkte des Berufsrechts der Rechtsanwälte.

(3) Im Handlungsbereich „Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Vorgänge des Gebührenrechts, der Festsetzung und Erstattung der Gebühren bearbeiten kann sowie die dazugehörigen Regelungen des Prozessrechts interpretieren und anwenden kann. Dabei können geprüft werden:

1. Kosten und Gebührenrecht

Das Recht

- a) der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte,
- b) des Gerichtskostengesetzes sowie
- c) die einschlägigen Regelungen des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung),
- d) der Verfahrensgesetze zur Berechnung der Vergütung, der Gebühren und der Auslagen sowie der Gegenstandswerte, für Anträge auf Festsetzung, Erstattung und Ausgleich, für die Leistung von Prozesskostensicherheiten und -vorschüssen, Beratungs- und Prozesskostenhilfe.

2. Prozessrecht

- a) Das gesamte gerichtliche Mahnverfahren und seine Überleitung in das Streitverfahren;
- b) in praxisbezogenen Schwerpunkten die Regelungen
  - aa) der Zivilprozessordnung über die Zuständigkeit und die Vorbereitung der Klage, über Verfahrensanträge, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, über besondere Verfahrensarten und den vorläufigen Rechtsschutz und der entsprechenden Landesgesetze bezüglich der außergerichtlichen Streitbeilegung, Mediation,
  - bb) des Gerichtsverfassungsgesetzes;
  - c) Grundzüge des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Nachlass-, Kindschaftssachen;
  - d) Grundzüge des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz);
  - e) Grundzüge des Betreuungsrechts;

f) Besonderheiten der fachgerichtlichen Verfahren;

g) praxisbezogene Schwerpunkte der Regelungen der Strafprozessordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten über Verfahrensanträge, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, insbesondere über das Strafbefehlsverfahren.

(4) Im Handlungsbereich „Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, titulierte Forderungen in jeglicher Hinsicht durchzusetzen, die entsprechenden Anträge zu stellen sowie die zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse einzuordnen und dazugehörige einfache Rechtsfragen richtig beurteilen zu können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

### 1. Zwangsvollstreckung

a) Das Recht der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen, zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen, einschließlich der Grundsätze und von Strategien sowie des Vollstreckungsschutzes und der Vollstreckungsabwehr aus der Sicht des Gläubigers, Schuldners, des Drittschuldners und Dritter zur Vorbereitung von Anträgen und Aufträgen;

b) das Recht der Sicherungsvollstreckung und der eidesstattlichen Versicherung und der Haft; die Vorbereitung von Anträgen, Aufträgen und Gesuchen;

c) das Recht der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, insbesondere Zwangsversteigerung, praxisbezogene Schwerpunkte des Insolvenzverfahrens.

### 2. Materielles Recht

a) Umfassender Überblick über die Systematik des öffentlichen und des privaten Rechts, über seine Fundstellen und deren Erreichbarkeit sowie über die Fundstellen von Rechtsprechung.

b) umfassende Kenntnisse des bürgerlichen Rechts über die Personen, die Rechtsgeschäfte, die Verjährung, die Schuldverhältnisse, insbesondere über Leistungsstörungen, über Besitz und Eigentum und über unerlaubte Handlungen;

c) praxisbezogene Schwerpunktkennnisse des Sachen-, Familien-

und Erbrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Rechts an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, des Strafrechts, des Straßenverkehrsrechts sowie der Verkehrsunfallregulierung.

### § 14 Gliederung und Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in die Handlungsbereiche:

- a) Büroorganisation und -verwaltung,
- b) Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung
- c) Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht,
- d) Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht.

(2) Die schriftliche Prüfung wird in den Handlungsbereichen gem. § 13 Abs. 1 bis 4 aus unter Aufsicht zu bearbeitenden praxisorientierten Aufgaben durchgeführt und soll je Handlungsbereich mindestens zwei, höchstens vier Zeitstunden, jedoch insgesamt nicht länger als zwölf Stunden dauern. **Die Prüfungsinhalte der in § 13 Abs. 1 bis 4 genannten Handlungsbereiche können teilweise mit Prüfungsinhalten in anderen Handlungsbereichen des § 13 kombiniert und geprüft werden.** Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Handlungsbereichen mit mangelhaft und die übrigen Handlungsbereiche mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist dem Prüfungsteilnehmer in den mit mangelhaft bewerteten Handlungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Deren Dauer soll je Handlungsbereich 20 Minuten nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der Note sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(3) Die mündliche Prüfung besteht aus einem praxisorientierten Situationsgespräch. Der Prüfungsteilnehmer soll dabei auf der Grundlage eines von zwei ihm zur Wahl gestellten übergreifenden praxisbezogenen Fällen nachweisen, dass er in der Lage ist, Sachverhalte systematisch zu analysieren, zielorientiert zu bearbeiten und darzustellen sowie

- Gespräche situationsbezogen vorzubereiten und durchzuführen.

Der Präsentation der Lösung der gestellten Aufgabe schließt sich ein Fachgespräch an. Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten. Dem Prüfungsteilnehmer sind 20 Minuten Vorbereitungszeit zu gewähren.

(4) Von der Prüfung in den Handlungsbereichen gem. § 14 Abs. 1 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle in bis zu zwei schriftlichen Prüfungsleistungen freigestellt werden, wenn er von einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten fünf Jahren vor Antragsstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsleistungen entspricht.

(5) Die schriftliche Prüfung kann zeitlich in mehrere Abschnitte gegliedert sein und muss nicht in zeitlichem Zusammenhang mit der mündlichen Prüfung stehen.

### Gebührenordnung

Die Kammerversammlung hat am 10.09.1994, letztmals geändert mit Beschluss vom **13.05.2006**, aufgrund § 89 Abs. 2 Ziff. 2 und § 224 a Abs. 4 Satz 3 BRAO folgende Gebührenordnung als Satzung beschlossen:

1. Für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO), die Erstzulassung bei einem Gericht (§§ 18 Abs. 1, 19 BRAO), sowie bei Anträgen auf Kammermitgliedschaft (§§ 207, 209 BRAO) wird eine Gebühr von 205,00 Euro, erhoben.

2. Für das Verfahren auf Zulassung einer Rechtsanwalts-gesellschaft wird eine Gebühr von 511,00 Euro, erhoben.

Für das Verfahren auf Zulassung der Geschäftsführer der Rechtsanwalts-GmbH bleibt es bei der Gebühr gem. Ziff. 1.



3. Für jeden Antrag auf Wechsel der Zulassung oder auf Zulassung bei einem weiteren Gericht wird eine Gebühr von 80,00 Euro, erhoben.

4. Für die Bestellung eines Vertreters (§§ 47, 53 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 u. 5, 161, 163 Abs. 1 BRAO) wird eine Gebühr von 30,00 Euro, erhoben.

5. Die Gebühren unter Ziff. 1-4 sind mit Antragstellung fällig. Bei Zurücknahme des Antrags kann die Gebühr der Ziff. 1-4 auf Antrag ermäßigt werden. Über den Antrag entscheidet der Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer.

6. Für die Bearbeitung eines Antrages auf Führung einer Fachanwaltsbezeichnung ist eine Gebühr in Höhe von 306,00 Euro, zu entrichten.

Für die Ausstellung eines Rechtsanwaltsausweises ist eine Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten. Für die Ausstellung eines Scheckkartenausweises mit Hologramm ist eine Gebühr von 20,00 Euro und für die Ausstellung einer Signaturkarte mit Mitgliedsausweisfunktion eine Gebühr von 60,00 Euro im Kalenderjahr der Ausstellung, für die jährliche Nutzung danach von 50,00 Euro zu entrichten.

Für die Teilnahme an der Prüfung zur geprüften Rechtsfachwirtin/ zum geprüften Rechtsfachwirt ist eine Gebühr von **Euro 270,00** zu entrichten.

9. Die Gebühren unter Ziff. 6-8 sind im Voraus zu entrichten.

10. In den Gebühren sind die der Rechtsanwaltskammer erwachsenen Auslagen inbegriffen. Für Mahnungen ist eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro, zu entrichten.

11. Diese Satzung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt. Tübingen, den

gez.  
(RA Ekkehart Schäfer)  
Präsident

### Änderung BORA und FAO

Die 5. Sitzung der 3 Satzungsversammlung bei der BRAK hat in ihrer Zusammenkunft am 07.11.2005 in Berlin die Änderung der §§ 3 und 7 BORA beschlossen. Der neue **§ 7 BORA** ist bereits am 01.03.2006 in Kraft getreten und hält nicht mehr an der bisherigen dreistufigen Qualitätsstufenleiter fest, so dass bei der **Benennung von Teilbereichen der beruflichen Tätigkeit** keine starre Bindung mehr an die früheren Begriffe besteht. Es muss aber eine Verwechslung mit bestehenden Fachanwaltschaften ausgeschlossen sein und es sind die Anforderungen an den Nachweis der Qualifikation für solche Zusätze zu beachten.

Die Änderung von **§ 3 BORA** wird nach der vorliegenden Genehmigung durch das BMJ nun voraussichtlich am 01.07.2006 in Kraft treten. Dann können Rechtsanwälte in begründeten Ausnahmefällen - nach vorheriger schriftlicher Information und ausdrücklicher Zustimmung der Mandanten - potentiell **widerstreitende Interessen** vertreten. Da außerdem „Belange der Rechtspflege nicht entgegenstehen“ dürfen (Abs. 2 Satz 2), empfiehlt sich natürlich jeweils eine sorgfältige Prüfung.

Schließlich wurden für die Bereiche **Gewerblicher Rechtsschutz** sowie **Handels- und Gesellschaftsrecht** zwei **neue Fachanwaltschaften** beschlossen. Auch diese Änderung ist genehmigt und wird voraussichtlich am 01.07.2006 in Kraft treten.

### Treffen benachbarter und befreundeter Rechtsanwaltskammern

Im Oktober 2005 fand in **Graz/Österreich** auf Einladung der dortigen Kammer das Treffen benachbarter und befreundeter Rechtsanwaltskammern statt. Die österreichischen Kollegen hatten unter der Federführung von Herrn

**Vizepräsident Dr. Radl** Vorträge und Diskussionen zum **Thema Anwaltshonorare in den beteiligten Ländern** organisiert.

Dabei zeigten sich **Regelungen von unterschiedlichster rechtlicher Qualifizierung** von der Verlautbarung des Justizministeriums (Slowakei) bis zum Gesetz (RVG in Deutschland). Der österreichische Referent wusste zu berichten, dass bei ihnen die Honorarrichtlinien gerade erst unter EU-rechtlichen Gesichtspunkten aufgehoben worden seien. Auch der Vertreter der ungarischen Kammer machte EU-Recht dafür verantwortlich, dass es in seinem Land keine verbindlichen Vergütungsregelungen gibt. In Italien existieren demgegenüber sehr detailliert beschriebene Tarife. Übergreifend zeichnete sich aber ab, dass eine gerichtliche Überprüfung des Anwaltshonorars am Maßstab der Angemessenheit erfolgt und allgemein die Tendenz zu Vergütungsvereinbarungen erkennbar ist.

Die **RAK Graz** erntete **großes Lob** für die überaus gelungene Veranstaltung und das interessante Rahmenprogramm.

**Ausrichter des nächsten Treffens** Anfang Oktober dieses Jahres ist die **RAK Stuttgart unter Beteiligung unserer Kammer**. Die Themen stehen derzeit noch nicht fest.

### Ausstellung „Anwalt ohne Recht“ im Landgericht Tübingen

Im Herbst dieses Jahres wird im **Landgericht Tübingen** die **Wanderausstellung „Anwalt ohne Recht“** gezeigt werden. Die Eröffnung ist für den **09.11.2006** geplant. Sie dokumentiert das Schicksal jüdischer Rechtsanwälte während der NS-Zeit und verdient sicherlich besondere Beachtung.

Schon jetzt soll zum Besuch ange-regt werden. Nähere **Einzelheiten** wird der **nächste Kammer Report** bringen.

## Initiative „Anwälte mit Recht am Markt“

Wir als Anwälte wissen um die Herausforderungen, die die ständig wachsende Konkurrenz innerhalb der Berufsgruppe und die nun möglicherweise bevorstehende Öffnung des Rechtsberatungsmarktes darstellen. Denn daran ist nichts Neues und auch die sich anschließende Frage steht ebenso lange in der Diskussion: Wie gehe ich als Anwalt mit den geänderten Umständen erfolgreich um? Der Grundsatz ist klar: Entscheidend für die Konkurrenzfähigkeit ist die Qualität der angebotenen Leistung. Schließlich sind wir es, die ausschließlich und speziell für die Lösung rechtlicher Probleme ausgebildet sind und nur wir können unseren Mandanten eine vertrauliche, loyale und unabhängige Beratung garantieren. Denn das ist die Stärke unseres Berufsstandes. Doch es reicht nicht, dass wir uns dieser Qualität bewusst sind, sie muss auch vermittelt werden. Vor allem muss der (potentielle) Mandant überzeugt werden, denn auf Grund der großen Auswahl an Anbietern nimmt er die ihm gebotene Beratung kritischer in Augenschein. Eine regelmäßige Fortbildung ist sicher die Grundlage um den Mandanten von der fachlichen Kompetenz seines Anwalts zu überzeugen. Aber damit allein ist es nicht getan. Qualität umfasst mehr als das reine Fachwissen. Besinnen wir uns noch einmal auf die bereits genannten Stärken: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Loyalität. Sie bilden das Fundament einer rundum guten Betreuung. Um diese Qualitätsmerkmale erfolgreich in der Öffentlichkeit zu präsentieren und der Anwaltschaft auch auf dem künftigen Rechtsberatungsmarkt

ihre feste Position zu sichern, hat die Bundesrechtsanwaltskammer in Zusammenarbeit mit den regionalen Kammern eine Kampagne gestartet, die den Mitgliedern Hilfestellung geben soll. Diese Kampagne soll nicht die anwaltliche Tätigkeit als solche bewerben, sondern richtet sich an die Anwaltschaft selbst. Die einzelnen Maßnahmen der Initiative sollen konkrete Unterstützung beim Marketing, bei der Akquise und der direkten Kommunikation mit den Mandanten bieten.



Als erstes ist im Rahmen der Initiative unter dem Titel „10 Fitmacher“ eine Broschüre erschienen, die in kurzer und knapper Form die ersten Schritte für eine bessere Kanzleipositionierung darstellt. Sie wird ergänzt durch einen umfangreichen Leitfaden „Kanzleistrategie“, der diese Hinweise vertieft und Schritt für Schritt erläutert, wie das Kanzleiprofil erfolgversprechend geschärft werden kann. Die Broschüre und der Leitfaden

können bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Tübingen angefordert bzw. über die Bundesrechtsanwaltskammer bezogen werden.

In Zusammenarbeit mit dem Langenscheidt-Verlag wird im Juni ein „Mandantenwörterbuch“ erscheinen, das wichtige juristische Grundbegriffe kurz und anschaulich erläutert. Sie können es Ihren Mandanten geben und damit dem Vorwurf der verwirrenden Juristensprache konkret entgegenreten. Mit diesen und weiteren Angeboten der Initiative soll den Anwälten der Weg zur Positionierung auf dem Rechtsberatungsmarkt geebnet und erleichtert werden.

Weitere Informationen zu dieser Initiative erhalten Sie im Internet unter [www.anwaelte-im-markt.de](http://www.anwaelte-im-markt.de).



HESSELBOM BERLIN | Johnson + Kristoffer

## Besser, Sie kommen aus der Deckung

### Neue Gegner steigen in den Ring. Machen Sie sich fit für den Wettbewerb!

Ob durch die Rechtsprechung oder den zunehmenden Druck aus Brüssel und Berlin: Die Tore zum Rechtsberatungsmarkt öffnen sich für Nicht-Anwälte immer weiter – schon ohne das Rechtsdienstleistungsgesetz. Anwälte, die heute nicht umdenken, verlieren morgen ihre wertvollsten Mandanten.

#### So stärken Sie Ihre Kanzlei:

Die Broschüre **10 Fitmacher** liefert einfach und schnell umsetzbare Ideen, wie Sie Ihre Kanzlei auf den Wettbewerb einstellen. Sie erhalten sie im Internet als Download oder über Ihre Rechtsanwaltskammer. Weitergehende Anleitung bietet der im März erscheinende **Leitfaden Kanzleistrategie**. Er zeigt Wege, wie Sie das Profil Ihrer Kanzlei im Markt schärfen. Verständlich und praxisnah. Bestellungen nimmt die BRAK unter der Faxnummer **030/284939-11** entgegen.

#### Mehr praxisnahe Hilfen:

Näheres zur Initiative „Anwälte – mit Recht im Markt“ finden Sie im Internet unter **www.anwaelte-im-markt.de**. Dort können Sie auch den regelmäßigen E-Mail-Newsletter bestellen. Mit ihm bleiben Sie über neue Angebote der Initiative auf dem Laufenden. **Exklusiv für Anwältinnen und Anwälte.**

**Sie bereiten sich vor.  
Wir helfen Ihnen dabei.**

# Bestellungen

Jeder Weg beginnt mit einem ersten Schritt. Das gilt auch für die aktive Auseinandersetzung mit den neuen Herausforderungen des Wettbewerbs. Der erste Schritt im Rahmen der Initiative „Anwälte – mit Recht im Markt“ ist einfach: Ordern Sie gleich die konkreten Hilfen der Initiative für Ihre Kanzlei!

Bestellen können Sie entweder per Fax mit diesem Formular (als Kopiervorlage), oder online über das Internet-Portal [www.anwaelte-im-markt.de](http://www.anwaelte-im-markt.de) im Bereich exklusiv für Anwälte (Login: „Anwalt“, Passwort: „Fitmacher“).

Auf der Internetseite können Sie auch die „10 Fitmacher“ online ansehen, herunterladen oder ausdrucken. Die Fitmacher sind als Broschüre auch über Ihre regionale Rechtsanwaltskammer erhältlich.

Anzahl	Bezeichnung	Liefertermin	Schutzgebühr und Versandkosten
	Mandantenflyer zur Vermittlung der anwaltlichen Markenzeichen Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Loyalität mit Akquisestempel (aktuelle Auflage: 350.000)	Ab sofort	Nur Versandkosten: bis 50 Flyer = 1,44 Euro bis 100 Flyer = 2,20 Euro bis 200 Flyer = 4,30 Euro
	Leitfaden „Kanzleistategie“	Auslieferung ab Anfang März 06	6,50 Euro Schutzgebühr + Versandkosten
	Leitfaden „PR und Werbung“	Auslieferung ab Anfang Mai 06	6,50 Euro Schutzgebühr + Versandkosten
	Leitfaden „Mandantenbindung und -akquise“	Auslieferung ab Anfang Juli 06	6,50 Euro Schutzgebühr + Versandkosten

## Meine Daten:

Titel: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Kanzleistempel

Ja, ich möchte gerne per Mail über aktuelle Schritte der Initiative informiert werden!

Meine Mailadresse lautet: \_\_\_\_\_

Mit der Speicherung meiner Daten zu diesem Zweck bin ich einverstanden. Diesen Service kann ich jederzeit für die Zukunft widerrufen.

**Wichtig!** Für statistische Zwecke: in meiner Kanzlei sind \_\_\_\_\_ Rechtsanwälte tätig.

**BESTELLFAX: 030 / 284939-11 (BRAK)**

Neue Fachanwälte vom 01.08.2005 bis 28.02.2006

Name:	Kanzleianschrift:	seit:
Florian Bach	FA f. SteuerR Kaiserpassage 13	72764 Reutlingen 11.11.2005
Michael Maute	FA f. SteuerR Ludwig-Egler-Str. 8	72379 Hechingen 11.11.2005
Andrea Schweizer	FAin f. SteuerR Mörikeweg 17/19	78727 Oberndorf 11.11.2005
Rolf Öhrler	FA f. SteuerR Mühlbachstr. 18	72411 Bodelshausen 11.11.2005
Claudia Bolsinger-Schäfer	FAin f. FamR Albstr. 2	72764 Reutlingen 11.11.2005
Christel Melzer	FAin f. Bau- u. ArchitektenR Gartenstr. 1	88212 Ravensburg 11.11.2005
Hans-Peter Wientges	FA f. Miet- und WohnungseigentumsR Marktstr. 12	88212 Ravensburg 11.11.2005
Bernd Erlenmaier	FA f. FamR Unterstadt 5	72401 Haigerloch 11.11.2005
Jürgen Waizenhöfer	FA f. VerkehrsR Uttengasse 33	88630 Pfullendorf 11.11.2005
Dr. Martin Baumann	FA f. FamR Königstr 23	78628 Rottweil 11.11.2005
Joachim Gäbele	FA f. VerkehrsR Karlstr. 7	88512 Mengen 11.11.2005
Dr. Hans Hammann	FA f. ErbR Am Echazufer 24	72764 Reutlingen 11.11.2005
Jürgen Lurk	FA f. VerkehrsR Ruhe-Christi-Str.15	78628 Rottweil 16.11.2005
Albrecht Luther	FA f. Miet- und WohnungseigentumsR Gartenstr. 43	72764 Reutlingen 16.11.2005
Edgar Zimmermann	FA f. VerkehrsR Gartenstraße 1	88212 Ravensburg 16.11.2005
Carsten Balke	FA f. Bau- u. ArchitektenR Rollinstr. 61-63,	88400 Biberach 28.11.2005
Tilman Mögle	FA f. Bau- u. ArchitektenR Gartenstraße 43	72764 Reutlingen 28.11.2005
Armin Abele	FA f. ErbR Eberhardstr. 1	72764 Reutlingen 16.12.2005
Cara Schmidt-Boelcke	FA f. SteuerR Irisweg 6	88085 Langenargen 16.12.2005
Christian Laudan	FA f. Miet- und Wohnungs- eigentumsR Bahnhofstr. 24	72108 Rottenburg 16.12.2005
Heiko Weber	FA f. FamilienR Rabenstraße 51	88471 Laupheim 16.12.2005
Diana Schurr	FA f. FamilienR Bärenweg 5/1	78713 Schramberg 16.12.2005
Frank Langenbacher	FA f. Bau- u. ArchitektenR Bärenweg 5/1	78713 Schramberg 16.12.2005
Patrick Maneck	FA f. Bau- u. ArchitektenR Moosstr. 13	72250 Freudenstadt 16.12.2005
Roland Hallatschek	FA f. VerkehrsR Bahnhofstr. 1/1	72764 Reutlingen 16.12.2005
Holger Böltz	FA f. VerkehrsR Aulberstr. 7	72764 Reutlingen 16.12.2005
Christian Schmidtberg	FA f. VerkehrsR Marktplatz 21	75365 Calw 16.12.2005
Helmut Kabus	FA f. VerkehrsR Kaiserstr. 57	88348 Bad Saulgau 16.12.2005
Christoph Fauser-Leienseiter	FA f. ArbR Baumgartenstr. 14	72827 Wannweil 16.12.2005
Eberhard Haussmann	FA f. ArbR Wilhelmstr. 47	72336 Balingen 16.12.2005
Barbara Dehus	FA f. ErbR Hölderlinstr. 14	88085 Langenargen 16.12.2005
Wolfgang Häberle	FA f. ErbR Werastraße 22	88045 Friedrichshafen 16.12.2005
Andrea Zühlke	FAin f. Miet- und WohnungseigentumsR Mauerstr. 36	72764 Reutlingen 12.01.2006
Wolfgang Kleefisch	FA f. FamR Seestraße 2	88214 Ravensburg 12.01.2006
Dr. Andreas Maier-Ring	FA f. Bau- u. ArchitektenR, Marktstraße 12	8212 Ravensburg 14.02.2006
Hans Jürgen Bertl	FA f. Bau- u. ArchitektenR Eisenbahnstr. 35	88212 Ravensburg 14.02.2006
Christian Wulf	FA f. VerkehrsR Ehlersstr. 11	88046 Friedrichshafen 14.02.2006
Roland Schramm	FA f. ErbR Ermelesstr. 53	72379 Hechingen 15.02.2006
Ekkehart Schäfer	FA f. MedizinR Gartenstr. 1	88212 Ravensburg 15.02.2006
Andreas Manok	FA f. MedizinR Meersburger Str. 3	88213 Ravensburg 15.02.2006
Dr. Sigrid Schmitz	FA f. VersR Eberhardstr. 1	72764 Reutlingen 15.02.2006
Frank Eppele	FA f. VersR Gartenstr. 5	72074 Tübingen 15.02.2006
Sandra Steinborn	FA f. ArbeitsR Gartenstr. 1	88212 Ravensburg 15.02.2006
Peter Lange	FA f. ArbeitsR Eberhardstr. 1	72764 Reutlingen 15.02.2006
Dr. Susanne Heinrich	FA f. Bau- und ArchitektenR Kaiserstr. 50	72764 Reutlingen 15.02.2006
Dr. Peter Lämmle	FA f. Bau- und ArchitektenR Grüner Weg 32	88400 Biberach 15.02.2006
Dr. Markus Lehmann	FA f. Bau- und ArchitektenR Meersburger Str. 3	88213 Ravensburg 15.02.2006
Jürgen Angelstorf	FA f. Bau- und ArchitektenR Meersburger Str. 3	88213 Ravensburg 15.02.2006
Günter Posselt	FA f. Bau- und ArchitektenR Ruhe-Christi-Str. 15	78628 Rottweil 15.02.2006
Anja Weller	FAin f. Miet- und WohnungseigentumsR Marktstr. 12	88212 Ravensburg 15.02.2006

## PERSONALIEN

### Neue Fachanwälte vom 01.08.2005 bis 28.02.2006

Mirjam Käsmyr-Leo	FAin f. Miet- und WohnungseigentumsR	Wilhelmstr. 5	72574 Bad Urach	15.02.2006
Klaus Staudacher	FA f. Miet- und WohnungseigentumsR	Werastr. 22	88045 Friedrichshafen	15.02.2006
Frank Epple	FA f. VerkehrsR	Gartenstraße 5	72074 Tübingen	15.02.2006
Mirko Metzler	FA f. VerkehrsR	Berner Feld 74	78628 Rottweil	15.02.2006
Ulrich Schuler	FA f. VerkehrsR	Liebfrauenstr. 8	88250 Weingarten	15.02.2006
Horst-Rüdiger Meyer auf der Heyde	FA f. VerkehrsR	Wilhelmstr. 5	72574 Bad Urach	15.02.2006
Dr. Woelfgang Koeble	FA f. Bau- u. ArchitektenR	Kaiserpassage 8	72764 Reutlingen	16.02.2006
Argiris Balomatis	FA f. FamilienR	Neckargasse 22	72070 Tübingen	24.02.2006
Verena Willner	FAin f. FamilienR	Sommerrain 2	71083 Herrenberg	24.02.2006
Nathalie Casagrande	FAin f. FamilienR	Mühlstraße 5	72172 Sulz	24.02.2006

### Neuzulassungen vom 01.08.2005 bis 28.02.2006

RAin Manuela Rauner	Hintersulgen 1	78713 Schramberg	03.08.2005
RAin Katrin Sump	Amselweg 80	72076 Tübingen	03.08.2005
RAin Sayla Sofan	Lembergstraße 17	72072 Tübingen	03.08.2005
RA Christoph Mäck	Lerchenstraße 4	72555 Metzingen	03.08.2005
RAin Birgit Eberling	Marktplatz 5	72124 Pliezhausen	22.08.2005
RAin Tanja Döttling	Lorenz-Bock-Str. 6	78628 Rottweil	22.08.2005
RA Andreas Federle	Lorenz-Bock-Str. 10	78628 Rottweil	22.08.2005
RAin Wenke Hauser	Am Eichenbrunnen 3	7227 Kusterdingen	22.08.2005
RAin Petra Huber	Obere Wässere 4	72764 Reutlingen	22.08.2005
RA Thomas Kommer	Charlottenstr. 78	72764 Reutlingen	22.08.2005
RA Stephan Lohrmann	Aulberstr. 7	72764 Reutlingen	22.08.2005
RAin Dr. Anke Thiedemann	Charlottenstr. 45-51	72764 Reutlingen	22.08.2005
RA Ahmet Altintas	Cappusstraße 91	72172 Sulz-Mühlheim	07.09.2005
RAin Madeleine Baumann	Marktstraße 17	72108 Rottenburg	07.09.2005
RAin Christine Buchmann	Max-Planck-Str. 12-16	78573 Wurmlingen	07.09.2005
RA Ralf Hermann	Am Echazufer 24	72764 Reutlingen	07.09.2005
RA Konstantin Fischer	Hohenzollernstraße 11	72488 Sigmaringen	07.09.2005
RAin Christine Thurau	Seestraße 42	88214 Ravensburg	07.09.2005
RA Alexander Steinhart	Poststraße 2	88299 Leutkirch	22.09.2005
RA Markus Schnell	Bahnhofplatz 1	88045 Friedrichshafen	22.09.2005
RA Thomas Kless	Hirschgraben 3	88214 Ravensburg	22.09.2005
RA Götz Gallenkamp	Mirabeauweg 4	72072 Tübingen	22.09.2005
RA Önsel Ipek	Doblerstr. 11	72074 Tübingen	22.09.2005
RAin Stefanie Engelmann	Gartenstr. 5	72074 Tübingen	22.09.2005
RA Pavel Oresnik	Wangener Str. 18	88069 Tettang	18.10.2005
RA Olaf Peisker	Wangener Str. 166	88212 Ravensburg	18.10.2005
RA Tilo Rittinger	Französische Allee 17	72072 Tübingen	18.10.2005
RAin Aline Rupp	Charlottenstr. 45-51	72764 Reutlingen	18.10.2005
RAin Hosana Tekie	Friedrichstr. 7	72072 Tübingen	18.10.2005
RA Thomas Wagner	Wangener Str. 166	88212 Ravensburg	18.10.2005
RAin Natalie Alt	Herrenberger Str. 1	72202 Nagold	03.11.2005
RA Oscar-Heinrich Berning	Vogtschaldenstr. 45	72074 Tübingen	03.11.2005
RA Sabine Drieschmanns	Mömpelgarder Weg 1	72072 Tübingen	03.11.2005
RA Rüdiger Emrich	Friedrichsstraße 53	88046 Friedrichshafen	03.11.2005
RA Ulrich Fehrenbach	Königstraße 61	78628 Rottweil	03.11.2005
RA Patrick Hassler	Wendelgardstraße 34	88045 Friedrichshafen	03.11.2005
RAin Damaris Nicodem	Einhornstraße 21	72138 Kirchentellinsfurt	03.11.2005
RAin Romy Thomas	Karlstraße 9	78532 Tuttlingen	03.11.2005
RA Tobias Warncke	Karlstraße 9	78532 Tuttlingen	03.11.2005
RA Achim Zimmermann	Gartenstr. 43	72764 Reutlingen	03.11.2005
RAin Stefanie Lang	Schmiedgasse 12	88447 Warthausen	17.11.2005
RAin Katrin Mayr-Baxmann	Schönbuchstr. 11	72074 Tübingen	17.11.2005

## PERSONALIEN

RAin Ute Steinhilber	Marktplatz 5	72124 Pliezhausen	17.11.2005
RA Christoph Wild	Obertorplatz 13	72379 Hechingen	17.11.2005
RA Thomas Libal	Zwergstraße 15	88214 Ravensburg	01.12.2005
RA Felix Buchmann	Rechbergstr. 6	72074 Tübingen	21.12.2005
RA Dr. Marcus Ehm	Hohenzollernstr. 15	72488 Sigmaringen	21.12.2005
RA Stefan Eichner	Neue Str. 15	72070 Tübingen	21.12.2005
RA Jochen Fundel	Hindenburgstr. 18	88499 Riedlingen	21.12.2005
RA Reinhard Geiser	Hirschkopfstraße 6	72250 Freudenstadt	21.12.2005
RA Konstantinos Katsadorous	Bahnhofplatz 1	88045 Friedrichshafen	21.12.2005
RA Jens Rempp	Rainlenstr. 5	72770 Reutlingen	21.12.2005
RAin Isabell Schmid	Ulmer Str. 25	88471 Laupheim	21.12.2005
RA Andre Schmidt	Kingersheimer Str. 62	72070 Tübingen	21.12.2005
RA Martin Wangler	Berner Feld 74	78628 Rottweil	21.12.2005
RA Angela Brett	Eberhardstr. 1	72764 Reutlingen	28.12.2005
RA Prof. Dr. Thomas Hirschle	Badstr. 27	75365 Calw	28.12.2005
RA Markus Lehmann	Seestraße 8	88214 Ravensburg	28.12.2005
RAin Eva-Maria Mann	Bahnhofplatz 1	88045 Friedrichshafen	28.12.2005
RA Holger Thißen	Rabenstraße 51	88471 Laupheim	28.12.2005
RA Philipp Zander	Heerstraße 26	72127 Wankheim	28.12.2005

### Wechsel in unseren Kammerbezirk vom 01.08.2005 bis 28.02.2006

RAin Susanne Voges	St. Konrad-Str. 36	88250 Weingarten	15.08.2005
RAin Susanne Wacker	Federburgstr. 79	88212 Ravensburg	02.09.2005
RA Frank Langenbacher	Bärenweg 5/1	78713 Schramberg-Sulgen	12.09.2005
RAin Nicole Bannorth	Wilhelmstr. 40	72764 Reutlingen	12.09.2005
RA Christoph Sperlich	Charlottenstr. 45-51	72764 Reutlingen	16.09.2005
RAin Britta Krause	Gartenstr. 5	72074 Tübingen	26.09.2005
RA Michael Schulte	Marktstr. 12	88212 Ravensburg	04.11.2005
RA Mathias Köcher	Kornhausstr. 1	88326 Aulendorf	04.11.2005
RA Peter Kühn	Maybachplatz 5	88045 Friedrichshafen	08.11.2005
RA Claudio Fuchs	Königstr. 9	78628 Rottweil	11.11.2005
RA Tobias Glass	Tettnanger Str. 28	88239 Wangen	11.11.2005
RAin Elke Dietz	Bahnhofstr. 24	72108 Rottenburg	06.12.2005
RAin Sandra Eichler	Einhornstr. 21	72138 Kirchentellinsfurt	06.12.2005
RA Oliver Hirt	Hofwies 1	78549 Spaichingen	06.12.2005
RA Richard Schweizer	Lindenplatz 2	72793 Pfullingen	12.12.2005
RA Thomas Lebéus	Frauenalberstr. 20	76332 Bad Herrenalb	16.12.2005
RA Florian Smeets	Hartranftstr. 2	72250 Freudenstadt	16.12.2005
RA Martin Wangler	Berner Feld 74	78628 Rottweil	21.12.2005
Claudia Dietze	Hartmeyerstr. 76	72076 Tübingen	30.12.2005
Frank Matkei	Wilhelmstraße 8	72074 Tübingen	09.01.2006
Stephanie Feucht	Kirchbergstraße 15	78661 Dietingen-Irslingen	11.01.2006
Andreas Hotz	Ulmer-Tor-Straße 29	88400 Biberach an der Riß	13.01.2006
Dr. Stefan Hüttinger	Kaiserpassage 8	72764 Reutlingen	25.01.2006
Gabriele Lemke	Moltkestraße 41	78573 Wurmlingen	25.01.2006
Birgit Epple	Schönbuchstraße 9	72074 Tübingen	30.01.2006
Dagmar Aigner	Hauptstraße 71	72800 Eningen u. A.	03.02.2006
Ernst-Robert Schäfer	Hechinger Straße 18	72461 Albstadt	03.02.2006
Dr. Jennifer Blank	Gönninger Straße 71	72770 Reutlingen	15.02.2006
Dr. Wolfgang Hackenberg	Reutlinger Straße 37/6	72800 Eningen u. A.	15.02.2006
Ute Sabee	Heubergstraße 23	78661 Dietingen	15.02.2006
Nina Geibel	Schützenstraße 1	88212 Ravensburg	20.02.2006
René Walter	Sulzer Straße 2	78727 Oberndorf	21.02.2006

## PERSONALIEN

### Wiederzulassungen vom 01.08.2005 bis 28.02.2006

RA Siegfried Schwarz	Johlens 1	88353 Kißlegg	02.09.2005
RAin Eva Löser-Belschner	Sindelfinger Str. 72	72070 Tübingen	30.09.2005

### Ausgeschiedenen Mitglieder vom 01.08.2005 bis 28.02.2006

Dr. Patrick M. Lissel	Nagold	05.08.2005
Petra Eichelbaum	Tübingen	17.08.2005
Jasna Vilotic	Friedrichshafen	05.09.2005
Roswitha Keil	Mössingen	06.09.2005
Prof. Dr. Arnulf von Heyl	Tübingen	06.09.2005
Alexander Bächle	Römerstein	14.09.2005
Sigmund Perwein	Ravensburg	19.09.2005
Dr. Shirin Sybille Heinrich	Reutlingen	22.09.2005
Michael Mayerhofer	Biberach	22.09.2005
Melanie Stingel	Calw	22.09.2005
Dieter Neuper	Tuttlingen	27.09.2005
Hinner Schütze	Kusterdingen	27.09.2005
Reiner Wurster	Reutlingen	27.09.2005
Carsten Sellmer	Wangen	10.10.2005
Rene Walter	Oberndorf	10.10.2005
Robert Strecker	Tuttlingen	18.10.2005
Birgit Schwarz	Laupheim	27.10.2005
Wolf-Dieter Bojus	Zimmern	28.10.2005
Norbert Schneider	Horb	31.10.2005
Adolf Jansen	Albstadt	17.11.2005
Stefan Strobel	Ravensburg	18.11.2005
Kerstin Grau	Tuttlingen	21.11.2005
Olaf Born	Mössingen	28.11.2005
Oliver Truckenmüller	Biberach	28.11.2005
Sandra Pietrzik	Friedrichshafen	12.12.2005
Antonios Donou	Reutlingen	19.12.2005
Klaus Müller	Hörenhausen	20.12.2005
Sandra Bertiller	Albstadt	21.12.2005
Steffen Eberhard	Reutlingen	22.12.2005
Alexander Müller	Reutlingen	15.02.2006
Ida Malsam	Ravensburg	08.02.2006
Jasmin Trescher	Friedrichshafen	03.02.2006
Angelika Blümlein	Tübingen	02.02.2006
Kurt Renner	Tübingen	02.02.2006
Christian Schäfer	Albstadt	02.02.2006
Arno Abenheimer	Althengstett	20.01.2006
Martin Chan	Tübingen	20.01.2006
Oliver Wälder	Reutlingen	20.01.2006
Heinrich Menny	Reutlingen	18.01.2006
Chantal Rysse	Rottweil	18.01.2006
Katharina Werner	Laupheim	13.01.2006
Kirsten Runge	Ravensburg	11.01.2006
Peter Müller	Rottenburg	09.01.2006
Sigrun Würtele	Alpirsbach	09.01.2006
Anette Berger	Reutlingen	04.01.2006
Nikolaus Grünwald	Tübingen	04.01.2006
Meike Hoppe	Mengen	04.01.2006
Sylvia Nagel	Tübingen	04.01.2006